

**Satzung über die
Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Erpel
vom 14.06.2021**

Der Ortsgemeinderat Erpel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1 und 2 (1), sowie §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes von Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) und des § 33 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Erpel vom 14.06.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.04.2011, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der OG Erpel vom 07.05.2012 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der OG Erpel vom 22.09.2015 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Erpel, den 15.06.2021

Ortsgemeinde Erpel
gez.
Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, geltend gemacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Unkel/Erpel, den 15.06.2015

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Ortsgemeinde Erpel

gez.

Karsten Fehr
Bürgermeister

gez.

Günter Hirzmann
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00€
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	430,00€
c) pflegefreien Reihengrabstätte für Erdbestattungen	430,00€
d) Anonym-Reihengrabstätte (Erdbestattungen)	430,00€
e) Urnen-Reihengrabstätte	300,00€
f) Urnenbaumgrabstätte	
- Gemeinschaftsbaum (Reihengräber) je Grabstelle	350,00€
g) pflegefreie Urnenreihengrabstätte	350,00€
h) Anonym-Urnengrabstätte	300,00€

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahre	1.000,00 €
b) je Wahlgrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis 5 Jahre	640,00 €
c) pflegefreie Doppelwahlgrabstelle für Erdbestattungen	1.200,00 €
d) eine Urnen-Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	650,00€
e) Urnenbaumwahlgrabstätte für zwei Urnen	800,00 €
f) Urnenbaumgrabstätte Familienbaum (Wahlgrab) je Baum für bis zu 6 Urnen	2.100,00€
g) für die Beisetzung einer zusätzlichen Urne gem. § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung, wenn die betreffende Grabstelle bereits durch eine Erd- oder Urnenbestattung belegt ist (je Urne)	300,00 €

2. Die Nutzungszeit beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – 40 Jahre, bei Urnen-Wahlgrabstätten und Urnenbaumwahlgrabstätten - 30 Jahre.

3. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungsgebühr je Verlängerungsjahr
1/40 der Gebühr zu 1a), 1b) und 1c)
1/30 der Gebühr zu 1d), 1e) und 1f)

III. Aushebung und Schließen der Gräber

Für Verstorbene (§ 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung)	270,00 €
b) vom vollendetem 5. Lebensjahr ab (Erdbestattung)	650,00€
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	250,00€

- | | | |
|---|----------------------------|----------------|
| d) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) | je Arbeitskraft und Stunde | 75,00 € |
| e) je Maschinenstunde | | 80,00 € |
| f) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde im vollem Umfange zu erstatten. | | |
| g) für Arbeiten für das Ausheben und Schließen der Gräber nach III a) – c) der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung außerhalb der Regelarbeitszeit des Bauhofs wird ein Zuschlag | | |
| je Arbeitskraft und Stunde von | | 75,00 € |
| berechnet. | | |

III a Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte **)

Die Gebühr für die Pflege einer vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen eingeebneten Grabstätte beträgt je angefangenes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit

für eine einstellige Grabstätte	30,00 €
für eine zweistellige Grabstätte	40,00 €

Die Gebühr wird als Gesamtbetrag bei Rückgabe der Grabstätte fällig.

IV. Grabplatten und Markierungsschilder

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Urnenreihengrabstätten, incl. Beschriftung | 540,00 € |
| 2. Überlassung einer Natursteinplatte für pflegefreie Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbestattung, incl. Beschriftung | 540,00 € |
| 3. Überlassung eines Markierungsschildes für Urnenbaumgrabstätten, incl. Beschriftung | 45,00 € |

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Die Gebühren für nachstehende Dienstleistungen des Friedhofswärters bzw. Totengräbers betragen **je Arbeitskraft und Stunde:**

- | | |
|---|-----------------|
| a) für die Erdarbeiten bei der Beseitigung von Fundamentierungen und Denkmälern (ohne Abfuhr) | 75,00 € |
| b) je Maschinenstunde | 80,00 € |
| c) für das Ausgraben und Wiederbeerdigen einer Leiche oder Asche | 150,00 € |
| d) Anfallende Abfallgebühren sind der Ortsgemeinde in vollem Umfang zu erstatten. | |

2. Soweit für die unter Nummer 1. genannten Tätigkeiten seitens der Ortsgemeinde Erpel ein Unternehmen in Anspruch genommen werden muss, sind die von ihm berechneten Kosten zu erstatten.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|-----------------|
| Für die Unterbringung und Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle zum Zwecke der Beerdigung bis zu 7 Tagen unter Berücksichtigung der Frist gemäß § 31 VwVfG | 125,00 € |
| jeder weitere Tag | 30,00 € |